

Allgemeine Anliefervorschriften

1. Geltungsbereich und Zweck

- 1.1 Die Windmüller & Hölscher (W&H) Anliefervorschriften gewährleisten den effizienten Ablauf des Wareneingangs. Wartezeiten für Spediteure und W&H Mitarbeiter sowie Unstimmigkeiten und Verzögerungen bei der Anlieferung werden damit vermieden.

Die W&H Anliefervorschriften gelten im Zusammenhang mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von W&H.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Einhaltung der Liefertermine, der Qualitätsanforderungen und der Anliefervorschriften sind Grundlage der W&H Lieferantenbewertung.
- 2.2 Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Waren / Teile komplett und montagefertig sowie einschließlich aller spezifizierten Oberflächenbehandlungen anzuliefern.
- 2.3 Gemäß Ziffer 6.2 der W&H Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden bei Warenannahme festgestellte Qualitäts- und Quantitätsabweichungen dem Lieferanten schriftlich als Anlieferfehler angezeigt.

3. Anlieferadressen

Die in den W&H Bestellungen und Lohnaufträgen jeweils angegebene postalische Anlieferadresse ist einzuhalten.

- Direkte Anlieferungen in das Werk WHM Prostějov, Tschechien hat grundsätzlich beim Wareneingang an dieser Adresse zu erfolgen:

Windmüller & Hölscher Machinery k.s.
Háj 357
CZ-798 12 Kralice na Hané

4. Warenannahmezeiten

- 4.1 Warenannahmezeit werktags:

Montag bis Freitag 06.00 – 16.00 Uhr

- 4.2 Anlieferungen außerhalb der unter 4.1 angegebenen Warenannahmezeiten sind nur nach Absprache mit dem jeweils verantwortlichen W&H Einkäufer / Disponenten möglich.

5. Anlieferzustand

- 5.1 Ladungsträger und Verpackungen werden nur in einwandfreiem Zustand angenommen. Bei nachweisbaren Beschädigungen der Ladungsträger und Verpackungen behält sich W&H vor, die Annahme zu verweigern.

- 5.2 Die Entladung des Fahrzeuges muss gefahrlos und effizient möglich sein. Die Entladung ohne (LKW-) Anfahrrampe ist zu gewährleisten.

In unserem Wareneingang steht ein Frontgabelstapler zum Entladen der Ware zur Verfügung.

Im Falle der Nichteinhaltung unserer Anliefervorschriften behalten wir uns vor, die Warenannahme zu verweigern oder den uns zur weiteren reibungslosen Vereinnahmung der Waren entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen. Zu diesem Zweck nehmen wir als Grundlage die Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 50 € und für jede zusätzliche Stunde des Mitarbeiters die Summe 25 €.

6. Definition zur Unterscheidung der Teilegrößen

Die Differenzierung von Teilegrößen steht im Zusammenhang mit den bei W&H eingesetzten Behältergrößen für Kleinteillager (KTL) und Paletten für das Hochregallager (HRL). Diese Differenzierung ist zur reibungslosen Vereinnahmung der Waren / Teile erforderlich.

6.1 Kleinteile

max. Abmessung Behälter (L x B x H): 440 x 275 x 200 mm
min. Anzahl Teile je Behälter : 3 Stück
max. Gewicht je Teil : 3 kg
(L=Länge, B=Breite, H=Höhe)

6.2 Großteile

Teile, die auf Grund ihrer Größe / Gewicht nicht mehr unter 6.1 fallen, mit
max. Abmessung je Teil (L x B x H): 2600 x 1200 x 810 mm
max. Gewicht je Teil : 1,5 t

6.3 Freiflächenteile

Teile die auf Grund ihrer Größe / Gewicht nicht die unter 6.1 und 6.2 genannten Vorgaben erfüllen.

7. Verpackung

- 7.1 Waren sind so verpackt und konserviert anzuliefern, dass Schäden durch Transport und Lagerung ausgeschlossen sind.
- 7.2 Bei der Verpackung von Warenlieferungen sind die abfallwirtschaftlichen Ziele der Umweltgesetzgebung nach folgenden ökologischen Prioritäten zu beachten:

- Vermeidung

Beschränkung auf das gewichts- und volumenmäßig Notwendige (Ressourcenschonung und Reduzierung von Transportaufkommen).

- Verminderung

Einsatz und kontinuierliche Verbesserung wieder verwertbarer Verpackungen aus stofflich verwertbaren Materialien.

Allgemeine Anliefervorschriften

- Stoffliche Verwertung

Verwendung umweltverträglicher, stofflich verwertbarer Materialien für alle Verpackungsarten;

Verwertung möglichst nahe des Anfallortes, um Rückgabe über die Anlieferkette und den damit verbundenen Transportaufwand zu vermeiden.

Die Verpackung hat teilespezifisch nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

- 7.3 Waren sowie deren Verpackungshilfsmittel dürfen nicht die Außenkonturen der vom Lieferanten verwendeten Ladungsträger überragen.
- 7.4 Die Waren sind an den korrosionsgefährdeten Stellen fachgerecht zu konservieren. Der Korrosionsschutz muss bei Raumtemperatur und trockener Lagerung im W&H Lager für 6 Monate wirksam sein. Phosphatierte Teile sind grundsätzlich einzuölen. Die eingesetzten Konservierungsmittel müssen mit dem Konservierungsmittel Cortec VCI 329 verträglich sein.
- 7.5 Die Anlieferung der Waren hat in verpackten Einheiten getrennt nach Teilegröße zu erfolgen. Eine Vermischung von Klein-, Groß- und Freiflächenteilen in einer Verpackungseinheit ist unzulässig. Dies gilt nicht für mehrteilige Komponenten gemäß Ziffer 11.1.
- 7.6 Um ein Vermischen zu vermeiden, sind verschiedene Artikel gesondert zu sortieren / verpacken.
- 7.7 Teile, die durch W&H zu phosphatieren sind, sind getrennt zu verpacken und als solche zu kennzeichnen.
- 7.8 Hochformatige Teile sind gegen Umstürzen auf dem jeweiligen Ladungsträger zu sichern.

8. Begleitende Papiere / Unterlagen

Folgende Dokumente sind pro Landungsträger (Handling unit) an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Alternativ können sie vor der Entladung an die Mitarbeiter im W&H Wareneingang übergeben werden.

- 8.1 Die Anlieferung **jeder Warensendung** muss mit folgenden Dokumenten erfolgen:

Lieferanten ohne WEB Portal Anbindung

- a) Lieferschein unter exakter Angabe
- W&H Bestellnummer
 - W&H Bestellpositionsnummer
 - W&H Materialnummer
 - Liefermenge
- b) Prüfzeugnisse (wenn in der Bestellung, der Zeichnung oder in gesonderten Vereinbarungen gefordert)
- c) Sicherheitsdatenblätter (bei Gefahrstoffen)

- d) Konformitäts- oder Einbauerklärungen gemäß EG Maschinenrichtlinie

Lieferanten mit WEB Portal Anbindung

- a) Lieferschein oder aus WEB Portal generiertem Lieferschein unter exakter Angabe
- W&H Bestellnummer
 - W&H Bestellpositionsnummer
 - W&H Materialnummer
 - Liefermenge
 - Lieferavisnummer (bei avisierten Lieferungen)
- b) Prüfzeugnisse (wenn in der Bestellung, der Zeichnung oder in gesonderten Vereinbarungen gefordert)
- c) Sicherheitsdatenblätter (bei Gefahrstoffen)
- d) Konformitäts- oder Einbauerklärungen gemäß EG Maschinenrichtlinie
- e) W&H Lieferavise aus dem WEB Portal

Hinweis: Bei avisierten Lieferungen muss der aus dem WEB Portal generierbare Avis-Lieferschein mitgeliefert werden.

Sollte das WEB Portal nicht zur Verfügung stehen, müssen vom Lieferanten Lieferscheine mit den unter 8.1 genannten Angaben beigelegt werden. Diese Lieferscheine sind zusätzlich mit dem Hinweis zu versehen, dass die Avisierung nicht möglich war.

- 8.2 Bei zu verzollenden Waren muss der NCTS-Versandschein (New Computerized Transit System), die Handelsrechnung, der Frachtbrief und alle sonstigen Zolldokumente im Original beigelegt sein. Die Lieferung muss äußerlich als Zollgut gekennzeichnet sein.
- 8.3 Für alle Materialien werden Lieferantenerklärungen nach EG-Verordnung benötigt. Handelt es sich um Waren aus Drittländern, so sind für diese generell entsprechende Ursprungszeugnisse zu erbringen. Die Bereitstellung der Dokumente erfolgt nicht mit der Ware, sondern direkt bei den anfordernden Bereichen bei W&H. Dabei sind die Terminvorgaben zu beachten.
- 8.4 Teile, die durch W&H zu phosphatieren / lackieren sind, sind mit separaten Lieferscheinen und dem dazugehörigen Phosphatierauftrag / Lackierauftrag zu versehen. Siehe auch 7.7 und 10.4.
- 8.5 Jeder Verpackungseinheit (z.B. Kiste, Karton) ist zusätzlich ein Packzettel mit folgenden Angaben beizufügen:

Allgemeine Anliefervorschriften

- W&H Lieferscheinnummer
- W&H Bestellnummer
- W&H Bestellpositionsnummer
- W&H Materialnummer
- W&H Lieferantenummer
- Liefermenge
- W&H Lieferavisnummer (bei per WEB Portal avisierten Lieferungen)

8.6 Geforderte Prüfzeugnisse sind zusätzlich in digitaler Form an die Email-Adresse: whm.testprotocols@wuh-group.com zu senden.

9. Kennzeichnung Teile

9.1 Die Zuordnung der Waren zu den jeweiligen Lieferscheinpositionen muss leicht möglich sein. Es ist erforderlich, dass die Waren oder deren direkte Einzel-Verpackung jeweils mit folgenden Angaben gekennzeichnet sind:

- a) W&H Materialnummer
- b) W&H Bestellnummer und Bestellposition
- c) Menge

Die Oberflächen dürfen durch die Versandkennzeichnung nicht beschädigt werden. Klebeetiketten müssen rückstandslos entfernbar sein.

9.2 Kleinteile können pro Verpackungseinheit je Bestellposition etikettiert werden.

9.3 Jedes zeichnungsgebundene Teil ist mit der W&H Materialnummer und gemäß der W&H Vorgabe mit dem Firmenstempel des Lieferers dauerhaft, als auch nach erfolgter Oberflächenbehandlung lesbar, mit Gravur oder Schlagzahlen zu kennzeichnen. Die Schrifthöhe ist je nach Teilegröße sinnvoll zu wählen. Enthält die Zeichnung keine Vorgabe, bleibt es dem Lieferanten überlassen, eine geeignete Stelle auszuwählen. Die Oberflächeneigenschaften dürfen durch die Kennzeichnung nicht negativ beeinträchtigt werden.

9.4 Besteht eine Lieferposition aus mehreren Einzelkomponenten, so sind diese als zusammengehörig zu deklarieren.

10. Kennzeichnung Lieferung

10.1 Lieferscheine sind der Ware, wie unter 8.1 beschrieben, beizulegen.

10.2 Besteht eine Lieferposition aus mehreren Packstücken, so sind diese deutlich als zusammengehörig zu deklarieren.

10.3 Ersatzteillieferungen und Eillieferungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen und getrennt von anderen Bestellungen / Aufträgen anzuliefern.

10.4 Teile, die durch W&H zu phosphatieren oder lackieren sind, sind mit dem Lieferschein und der jeweiligen Bestellung des Lieferanten zum Phosphatieren / Lackieren zu versehen. Die Bestellung muss die Menge und das Gewicht beinhalten.

11. Komplette Lieferungen

11.1 Mehrteilige Komponenten und Baugruppen sind ausschließlich gebündelt anzuliefern. Die Bauteile einer Komponente / Baugruppe müssen als eine Einheit zusammengefasst sein (nicht nach Bauteilart).

11.2 Eine Teillieferung bei Set-Bestellungen ist nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Absprache mit dem jeweils zuständigen W&H Einkäufer / Disponenten zulässig. Gleiches gilt für mehrteilige Komponenten und Baugruppen

11.3 Im Falle der Nichteinhaltung der W&H Anliefervorschriften behalten wir uns vor, die Warenannahme zu verweigern. Alternativ stellen wir den W&H entstandenen Aufwand für die weitere Vereinnahmung der Waren in Rechnung.

12. Sondervereinbarungen

12.1 Die Vorgaben aus Bestellungen und Zeichnungen sind einzuhalten. Von uns ausdrücklich genehmigte Bauteilabweichungen sind bei Anlieferung durch den Lieferanten schriftlich zu vermerken (Vermerke auf Lieferscheinen und Kennzeichnung der betroffenen Teile mit Anhänger, Aufkleber o.ä.):

- a) welche Sondervereinbarung / Genehmigung
- b) zwischen welchen Ansprechpartnern des Lieferanten und W&H getroffen.

12.2 Abweichungen von den W&H Anliefervorschriften sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des W&H Einkaufs unzulässig.

12.3 Für die Anlieferung von versandfertigen Aggregaten gilt die „Allgemeine Verpackungsvorschrift für versandfertige Zukaufaggregate“.